

Beschlussvorlage

Fachgebiet 32
Aktenzeichen: 32
Vorlage Nr.: BV/0580/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung 09.06.2015 und Verkehr	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag des Ortsvorstehers Günter Zavelberg vom 5.5.2015 betreffend Aufnahme der Martinusstraße in die Straßenreinigung
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Bei den Pflichten nach dem Reinigungsrecht handelt es sich um öffentlich-rechtliche Rechtspflichten, die den Sinn Zweck haben, Straßen, Wege und Plätze zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung sauber zu halten.

Kommunen müssen die Reinigung jedoch nicht selbst durchführen, sondern sie dürfen sie auf die Anlieger abwälzen, sofern dies unter Berücksichtigung des Verkehrs zumutbar ist.

Der Bürger hingegen hat keinen Anspruch, ihm die Reinigung aufzuerlegen oder auf die Kommune zurück zu übertragen oder den bisherigen Zustand beizubehalten. Anlieger haben kein solches subjektiv-öffentliches Recht.

Im Gegenzug besitzen die Städte und Gemeinden hinsichtlich der Frage, welche Straßen sie und welche die Anlieger säubern sollen, ein weites Einschätzungsermessen, hierbei sind die Interessen einzelner Anlieger an einer Auferlegung nicht zu berücksichtigen. Das Ermessen wird korrekt ausgeübt, wenn sachliche Gründe dafür sprechen, dass manche Straßen von der Kommune und andere von den Anliegern gereinigt werden. Einer dieser sachlich gerechtfertigten Aspekte für eine Differenzierung ist, wenn es wegen des Verkehrs auf einer Straße für die Anlieger infolge der großen Gefahren unzumutbar wäre, dort zu reinigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Martinusstraße um eine Anwohnerstraße mit einem vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommen. Insbesondere der Bereich der Wendehammer wird überwiegend nur von den dortigen Anwohnern befahren, so dass keine Gefahrensituation für die reinigenden Anwohner besteht.

Hinzu kommt, dass der Fahrer der Reinigungsmaschine anhand einer Probefahrt festgestellt hat, dass er lediglich den Hauptzug der Martinusstraße von der Kannenbäckerstraße aus Richtung Ahrweg maschinell reinigen kann. Der Wendehammer nach links ist gar nicht zu befahren, der Wendehammer nach rechts – hier wohnen die Initiatoren der geforderten maschinellen Reinigung – ist auch problematisch, da der Wendekreis zu eng ist, als dass die Maschine ihn reinigen kann. So bliebe die Situation für jedermann unbefriedigend, da die Anwohner zur Zahlung herangezogen werden, obwohl nur der Hauptzug maschinell gereinigt werden kann, so dass zusätzlich eine manuelle Reinigung durch Mitarbeiter des Betriebshofes gefordert wäre.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die Martinusstraße nicht in die Reinigungsverpflichtung durch die Kommune aufzunehmen, sondern – wie bisher – durch die Anwohner reinigen zu lassen.

Anlage:

Antrag des Ortsvorstehers Günter Zavelberg vom 05.05.15